S 1 U 5001/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beitragsbescheid Beitragsvorschuss Berufung Grundlagenbescheid Vorschuss wiederkehrende oder laufende Leistungen zulassungsfrei
Leitsätze	Hat ein Beitragsbescheid eine endgültige Beitragsfestsetzung sowie eine Vorschusserhebung für verschiedene Umlagejahre zum Inhalt, so handelt es sich um wiederkehrende Leistungen für mehr als ein Jahr i.S. von § 144 Abs. 2 Satz 2 SGG.
Normenkette	SGB VII § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII § 183 Abs. 5 Satz 1 SGG § 123 SGG § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG § 144 Abs. 2 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 U 5001/20
Datum	25.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 178/21
Datum	07.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom

25. Mai 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. Der KlÃ¤ger trÃ¤gt die Kosten des Berufungsverfahrens.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Beteiligten ist die Feststellung der Versicherungspflicht des KlÃ¤gers in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) sowie die damit verbundene Erhebung und Zahlung von BeitrÃ¤gen streitig.

Der 1939 geborene KlÃ¤ger ist seit 2009 EigentÃ¼mer des GrundstÃ¼cks Fl. Nr. xxx der Gemarkung E. Das 0,6767 ha groÃ□e GrundstÃ¼ck besteht u.a. aus FlÃ¤chen mit Baumbestand, die Teil des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes Nr. xxx â□□G Mâ□□ (im Folgenden: FFH-Gebiet) sind.

Die RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten stellte ihre ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r den KlÃ¤ger und dessen Eigenschaft als Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens ab 1.1.2009 fest (Grundlagenbescheid vom 12.3.2010). Der KlÃ¤ger legte hiergegen mit der BegrÃ¼ndung Widerspruch ein, er sei mangels Bewirtschaftung der WaldflÃ¤che kein landwirtschaftlicher Unternehmer. Die Entscheidung Ã¼ber den Widerspruch wurde zunÃ¤chst zurÃ¼ckgestellt, nachdem der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 24.3.2010 â□□unter Vorbehalt der Mitgliedschaftâ□□ bei der Beklagten zugestimmt und den festgesetzten Beitrag fÃ¼r das Veranlagungsjahr 2009 Ã¼berwiesen hatte.

Nachdem die Beklagte im Februar 2011 davon Kenntnis erlangte hatte, dass der KlÃ¤ger seit Oktober 2009 auch EigentÃ¼mer des gleichfalls im FFH-Gebiet gelegenen, 1,1385 ha groÃ□en und teilweise mit BÃ¤umen bestandenen GrundstÃ¼cks Fl. Nr. xxx der Gemarkung H ist, veranlagte sie das forstwirtschaftliche Unternehmen zur Risikogruppe â□□Forstâ□□ mit einer FlÃ¤che von 1,36 ha sowie zur Risikogruppe â□□GrÃ¼nlandâ□□ mit einer FlÃ¤che von 0,38 ha nach.

Die Beklagte berichtigte die Veranlagung erneut entsprechend dem Inhalt einer vom Amt fÃ¼r ErnÃ¤hrung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim i. OB eingeholten Auskunft vom 13.12.2016, wonach die streitbefangenen GrundstÃ¼cke neben nicht zu bewirtschaftenden MoorflÃ¤chen und verpachtetem GrÃ¼nland zu 1,59 ha aus Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes bestÃ¼nden, setzte hiervon ausgehend unter BerÃ¼cksichtigung einer veranlagungsfÃ¤higen GrundstÃ¼cksflÃ¤che von 1,59 ha (Risikogruppe â□□Forstâ□□) die BeitrÃ¤ge fÃ¼r den Veranlagungszeitraum 2011 bis 2015 sowie den Beitragsvorschuss fÃ¼r das Veranlagungsjahr 2016 neu fest und erlieÃ□ ein Leistungsgebot in HÃ¶he von insgesamt 74,41 â□¬ (Veranlagungs- und Beitragsbescheid vom 24.8.2016; Ã□nderungsbescheid vom 16.12.2016; Widerspruchsbescheid vom 31.1.2017).

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 24.3.2017 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen (S 1

U 5008/17) und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen aus: Er sei bereits 78 Jahre alt und habe weder die erforderlichen GerÃ¤te noch die nÃ¶tige Erfahrung fÃ¼r die Bewirtschaftung der WaldflÃ¤chen. Die Waldpflege fÃ¼hre ein Lohnunternehmer durch. Er hÃ¤tte die WaldgrundstÃ¼cke nicht gekauft, wenn er gewusst hÃ¤tte, dass er dadurch â□□zwangsversichertâ□□ werde. Auch sei die Veranlagung unzutreffend. Teile der veranlagten FlÃ¤chen seien Sumpfgebiete; zudem handele es sich um ein FFH-Gebiet. Im Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage am 20.6.2018 schlossen die Beteiligten u.a. nach Diskussion Ã¼ber den Sachstand des Widerspruchs gegen den Grundlagenbescheid vom 12.3.2010 einen Vergleich. Dabei erklÃ¤rten sie Einigkeit darÃ¼ber, dass die Beklagte die Kosten des Gerichtsverfahrens zu Ã¼bernehmen habe (Ziffer 1), auÃ□ergerichtliche Kosten gegenseitig aufgehoben wÃ¼rden (Ziffer 2) und der Rechtsstreit sowie die Widerspruchsverfahren damit insgesamt erledigt seien (Ziffer 3).

Mit Schreiben vom 28.7.2018 teilte der KlÃ¤ger der Beklagten mit, dass er das GrundstÃ¼ck Fl. Nr. xxx der Gemarkung H verkauft habe. Der Ã□bergang von Besitz, Nutzungen und Lasten wurde nach Auskunft des KÃ¤ufers vom 16.8.2018 auf den 2.7.2018 vereinbart.

AnschlieÃ□end veranlagte die Beklagte das forstwirtschaftliche Unternehmen des KlÃ¤gers fÃ¼r den Zeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2017 zur Risikogruppe â□□Forstâ□□ und zum Produktionsverfahren â□□Forstâ□□ mit einer FlÃ¤che von â□□ wie bisher â□□ 1,59 ha, setzte den Beitrag fÃ¼r das Jahr 2017 (105,92 â□¬) endgÃ¼ltig fest, erhob einen Beitragsvorschuss fÃ¼r das Jahr 2018 (84,74 â□¬) und erlieÃ□ unter BerÃ¼cksichtigung weiterer Forderungen (182,95 â□¬) sowie abzÃ¼glich des bereits geltend gemachten Beitragsvorschusses fÃ¼r das Jahr 2016 (85,62 â□¬) ein Leistungsgebot in HÃ¶he von insgesamt 287,99 â□¬ (Bescheid vom 8.8.2018).

Mit Schreiben vom 3.3.2019 wies der KlÃ¤ger u.a. erneut darauf hin, dass er das GrundstÃ¼ck Fl. Nr. xxx der Gemarkung H verkauft habe und dieses deshalb nicht mehr zu berÃ¼cksichtigen sei.

Daraufhin teilte ihm die Beklagte unter dem 11.3.2019 mit, dass der Verkauf des GrundstÃ¼cks bereits erfasst worden sei. Indes sei der Beitrag zur LUV ein unteilbarer Jahresbeitrag. Nachdem die FlÃ¤che aber erst nach dem insoweit maÃ□geblichen Stichtag (15.5.2018) abgegeben worden sei, sei der Beitrag fÃ¼r das Jahr 2018 noch vom KlÃ¤ger zu entrichten.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 22.3.2019 Widerspruch ein. Er lehne jede Form der Mitgliedschaft bei der Beklagten ab. Die Beklagte wertete das als Ã□berprÃ¼fungsantrag gemÃ¤Ã□ Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) zum Grundlagenbescheid vom 12.3.2010 und wies diesen zurÃ¼ck. Unter WÃ¼rdigung der GesamtumstÃ¤nde werde festgestellt, dass die Beklagte fÃ¼r das vom KlÃ¤ger gefÃ¼hrte forstwirtschaftliche Unternehmen der zustÃ¤ndige UnfallversicherungstrÃ¤ger sei und solange bleibe, bis der KlÃ¤ger dieses Unternehmen vollstÃ¤ndig abgebe. Das Unternehmen sei ab 2.7.2018 noch mit einer ForstflÃ¤che von 0,59 ha erfasst (Bescheid vom 28.3.2019). Der KlÃ¤ger legte dagegen Widerspruch ein. Niemand kÃ¶nne gegen seinen Willen gezwungen

werden, Mitglied bei der Beklagten zu sein. Dies verletzte das Selbstbestimmungsrecht. Die Beklagte wies den Widerspruch zurÃ¼ck (Widerspruchsbescheid vom 2.5.2019).

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 2.5.2019 legte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 29.5.2019 â□□Widerspruchâ□□ ein. Es gehe nicht darum, was er besitze, sondern darum, wie er an den Besitz gekommen sei. HÃ¤tte er von der Pflichtmitgliedschaft gewusst, hÃ¤tte er die GrundstÃ¼cke nicht gekauft. Ã□ber eine Klage werde er nach Rechtsberatung entscheiden. Die Beklagte teilte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 4.6.2019 mit, dass zulÃ¤ssiger Rechtsbehelf gegen einen Widerspruchsbescheid ausschlieÃ□lich die Klage zum zustÃ¤ndigen Sozialgericht sei. Es werde unverzÃ¼glich um Mitteilung gebeten, ob das Schreiben an das Sozialgericht weitergeleitet werden solle. Hierzu sowie auf eine diesbezÃ¼gliche Erinnerung der Beklagten vom 1.7.2019 Ã¤uÃ□erte hat sich der KlÃ¤ger nicht mehr.

Sodann veranlagte die Beklagte das forstwirtschaftliche Unternehmen des KlÃ¤gers fÃ¼r den Zeitraum 1.1.2018 bis 31.12.2018 erneut zur Risikogruppe â□□Forstâ□□ und zum Produktionsverfahren â□□Forstâ□□ mit einer FlÃ¤che von 1,59 ha, setzte den Beitrag fÃ¼r das Jahr 2018 (113,70 â□¬) endgÃ¼ltig fest, erhob einen Beitragsvorschuss fÃ¼r das Jahr 2019 (90,96 â□¬) und erlieÃ□ unter BerÃ¼cksichtigung weiterer Forderungen (72,00 â□¬) sowie abzÃ¼glich des bereits geltend gemachten Beitragsvorschusses fÃ¼r das Jahr 2018 (84,74 â□¬) ein Leistungsgebot in HÃ¶he von insgesamt 191,92 â□¬ (Bescheid vom 2.8.2019). Der gegen diesen Bescheid vom KlÃ¤ger mit der BegrÃ¼ndung eingelegte Widerspruch, die Beklagte habe keine Legitimation, ihn als Unternehmer zu fÃ¼hren, blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 16.10.2019).

Mit Schreiben vom 22.12.2019, eingegangen beim Sozialgericht MÃ¼nchen am 30.12.2019, hat der KlÃ¤ger die Fortsetzung der unter dem Aktenzeichen S 1 U 5008/17 gefÃ¼hrten Klage und Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt. Durch die Zwangsmitgliedschaft sei sein Recht auf Selbstbestimmung verletzt. Er hÃ¤tte die streitbefangenen GrundstÃ¼cke nicht gekauft, wenn er vom Vorliegen einer Unternehmereigenschaft gewusst hÃ¤tte bzw. ihm die â□□Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungenâ□□ der Beklagten bekannt gewesen wÃ¤ren. Die Beklagte habe ihre diesbezÃ¼gliche Auskunftspflicht verletzt. Ohne sein EinverstÃ¤ndnis sei die Beklagte fÃ¼r ihn nicht zustÃ¤ndig. Er bestehe auf die â□□Stornierungâ□□ der Mitgliedschaft und beantragte â□□festzustellen, dass er versicherungspflichtigâ□□ sei.

Das Sozialgericht hat nach handschriftlichem Vermerk der Kammervorsitzenden vom 9.1.2020, wonach â□□keine Wiederaufnahme im eigentlichen Sinneâ□□ vorliege, das Verfahren als neue Klage unter dem hiesigen Aktenzeichen S 1 U 5001/20 erfasst und den KlÃ¤ger mit richterlicher VerfÃ¼gung vom 10.2.2020 um Auskunft gebeten, wann ihm der Widerspruchsbescheid vom 16.10.2019 bekanntgegeben worden sei, da sich die Klage mÃ¶glicherweise auch gegen diesen richte. Hierauf hat der KlÃ¤ger unter dem 18.2.2020 erwidert, dass ihm der benannte Widerspruchsbescheid nicht zugegangen sei. Er habe aus

â□□RechtsfindungsgrÃ¼nden und Krankheitâ□□ nicht frÃ¼her Klage erheben kÃ¶nnen. RechtsanwÃ¤lte bzw. seine Rechtsschutzversicherung hÃ¤tten nicht eher geantwortet. Er beantrage die â□□Feststellung der Versicherungspflichtâ□□. Nachdem der KlÃ¤ger nochmals mit gerichtlichen Schreiben u.a. vom 25.3.2020, vom 29.4.2020, vom 4.11.2020 und vom 29.12.2020 unter Hinweis auf die Kostenpflichtigkeit des Verfahrens um Klarstellung und PrÃ¤zisierung seines Vorbringens gebeten worden ist, hat er u.a. mit SchriftsÃ¤tzen vom 23.4.2020, vom 24.5.2020, vom 8.6.2020, vom 19.12.2020 und vom 8.1.2021 vorgetragen, dass er an seiner Klage wegen â□□Zwangseinweisung in eine Versicherungspflicht ohne Vertragsabschluss und Bekanntgabe der Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungenâ□□ festhalte. Er habe keinen Rechtsanwalt fÃ¼r eine Vertretung gefunden. Im Verfahren werde auch zu prÃ¼fen sein, wie sich â□□ein gegebenenfalls vorliegendes FFH-Gebiet auf eine Beitragsfestsetzung auswirkenâ□□ kÃ¶nne.

Zwischenzeitlich hatte die Beklagte das forstwirtschaftliche Unternehmen des KlÃ¤gers fÃ¼r den Zeitraum 1.1.2019 bis 31.12.2019 zur Risikogruppe â□□Forstâ□□ und zum Produktionsverfahren â□□Forstâ□□ mit einer FlÃ¤che von 0,59 ha veranlagt, den Beitrag fÃ¼r das Jahr 2019 (96,32 â□¬) endgÃ¼ltig festgesetzt und unter BerÃ¼cksichtigung weiterer Forderungen (127,22 â□¬) sowie abzÃ¼glich des bereits geltend gemachten Beitragsvorschusses fÃ¼r das Jahr 2019 (96,32 â□¬) ein Leistungsgebot in HÃ¶he von insgesamt 132,58 â□¬ erlassen (Bescheid vom 7.8.2020). Hiergegen hat der KlÃ¤ger keinen Widerspruch eingelegt.

Am 29.4.2021 ist der Widerspruchsbescheid vom 16.10.2019 dem KlÃ¤ger fÃ¶rmlich zugestellt worden.

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 25.5.2021). Die Klage sei unzulÃ¤ssig, soweit sie sich gegen den Bescheid vom 28.3.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2.5.2019 richte. Nach Â§ 87 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei eine Klage binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides zu erheben. Diese Frist habe der KlÃ¤ger versÃ¤umt. Zwar sei ein fÃ¶rmlicher Zustellnachweis hinsichtlich des Widerspruchsbescheids in den Akten nicht enthalten. Da der KlÃ¤ger gegen diesen bei der Beklagten mit Schreiben vom 29.5.2019 jedoch â□□Widerspruchâ□□ eingelegt habe, sei ihm der Widerspruchsbescheid spÃ¤testens an diesem Tag zugegangen. Die Monatsfrist bis zur Klageerhebung sei am 30.12.2019 weit Ã¼berschritten gewesen. Das als Widerspruch bezeichnete Schreiben bei der Beklagten sei zwar dort innerhalb der Monatsfrist eingegangen. Es sei aber ausdrÃ¼cklich nicht als Klage bezeichnet und auch nicht als solche auszulegen gewesen, da der KlÃ¤ger explizit darauf hingewiesen habe, dass er Ã¼ber eine Klageerhebung erst nach Rechtsberatung entscheiden werde. Auch auf die Schreiben der Beklagten mit Hinweis auf die einzuhaltende Klagefrist habe der KlÃ¤ger nicht reagiert. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 67 SGG komme nicht in Betracht, da die vom KlÃ¤ger fÃ¼r die verspÃ¤tete Klageerhebung genannten GrÃ¼nde (â□□aus RechtsfindungsgrÃ¼nden und Krankheitâ□□; â□□konnte keinen Rechtsanwalt findenâ□□) einem Verschulden nicht entgegenstÃ¼nden. Es sei nicht erkennbar oder gar glaubhaft gemacht worden, dass der KlÃ¤ger so schwer erkrankt sei, dass

er nicht selbst handeln oder einen anderen beauftragen hÃ¤tte kÃ¶nnen. Offenbar habe zwischendurch auch ein Schriftwechsel mit dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof stattgefunden. Die Klageerhebung habe zudem ohne rechtsanwaltliche Vertretung erfolgen kÃ¶nnen. Dass der KlÃ¤ger nach eigener Auskunft keinen Rechtsanwalt gefunden habe, Ã¤ndere deshalb am Verschulden hinsichtlich der FristversÃ¤umnis nichts. BezÃ¼glich der Beitrags- bzw. Vorschussforderung der Beklagten fÃ¼r die Jahre 2018 und 2019 sei den SchriftsÃ¤tzen des KlÃ¤gers nicht sicher zu entnehmen gewesen, dass er auch hiergegen Klage erheben habe wollen. Auf mehrfache Anfrage des Gerichts habe der KlÃ¤ger nicht konkret geantwortet. Deshalb sei sein Antrag nach dem MeistbegÃ¼nstigungsgrundsatz auszulegen: Einerseits habe der KlÃ¤ger durchgÃ¤ngig mitgeteilt, dass er den Widerspruchsbescheid vom 16.10.2019 nicht erhalten habe. Auch der Wortlaut seines Antrags â□□Feststellung der Versicherungspflichtâ□□ sowie die BegrÃ¼ndung, er sei kein Unternehmer, spreche eher fÃ¼r eine Anfechtung vorrangig der ZustÃ¤ndigkeitsentscheidung der Beklagten. Andererseits sei der KlÃ¤ger rechtlich nicht vertreten gewesen und der Antrag, seine â□□Versicherungspflicht festzustellenâ□□, sei jedenfalls sehr auslegungsbedÃ¼rftig. Die Klage S 1 U 5008/17 habe sich zumindest formell gegen Beitragsbescheide gerichtet, der KlÃ¤ger habe deren Fortsetzung gewÃ¼nscht. Insofern seien die SchriftsÃ¤tze des KlÃ¤gers nach der Ã□berzeugung des Gerichts weit auszulegen gewesen. Die Klage gegen die Beitragsforderung fÃ¼r die Jahre 2018 und 2019 sei unzulÃ¤ssig gewesen, solange dem KlÃ¤ger der Widerspruchsbescheid vom 16.10.2019 noch nicht bekannt gegeben worden sei. SpÃ¤testens mit dessen fÃ¶rmlicher Zustellung am 29.4.2021 sei die Klage aber zulÃ¤ssig geworden. Die Klage sei jedoch unbegrÃ¼ndet, da der KlÃ¤ger durch den Bescheid vom 2.8.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.10.2019 zumindest nach Erlass des Beitragsbescheids vom 7.8.2020 nicht in seinen Rechten verletzt sei. Die Beklagte habe ihre ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r das forstwirtschaftliche Unternehmen des KlÃ¤gers mit Bescheid vom 12.3.2010 festgestellt. Diese Entscheidung sei spÃ¤testens mit Vergleichsabschluss im Verfahren S 1 U 5008/17 rechtskrÃ¤ftig geworden. Auch die Entscheidung der Beklagten nach Â§ 44 SGB X sei rechtskrÃ¤ftig geworden, da die diesbezÃ¼gliche Klage â□□ wie dargetan â□□ zu spÃ¤t erhoben worden sei. Inhaltlich sei diese Frage deshalb vom Gericht vorliegend nicht mehr zu prÃ¼fen. Dass bei der Berechnung des Beitrags die forstwirtschaftlichen FlÃ¤chen des KlÃ¤gers insgesamt zugrunde gelegt wurden, d.h. ungeachtet der tatsÃ¤chlichen Bewirtschaftung, sei rechtlich nicht zu beanstanden. Zur Frage der Beitragspflicht betreffend forstwirtschaftliche FlÃ¤chen bestehe eine langjÃ¤hrige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, die zuletzt nochmals in zwei Entscheidungen vom 23.1.2018 (B 2 U 10/16 R und B 2 U 7/16 R) konkretisiert worden sei. Weder komme es auf eine gute Bewirtschaftbarkeit der FlÃ¤chen an noch auf den Willen des Waldbesitzers, diese (nicht) zu bewirtschaften. DarÃ¼ber hinaus bestehe kein Zweifel an der richtigen Berechnung der FlÃ¤chenmaÃ□e, die von der Beklagten ihrer Beitragsforderung zugrunde gelegt worden seien. Die Berechnung der Beitragsforderung selbst begegne ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. Anhaltspunkte fÃ¼r eine etwaige Fehlerhaftigkeit wie z.B. ein VerstoÃ□ gegen die Vorgaben der Satzung der Beklagten seien nicht erkennbar. Die Satzungsregelungen wÃ¼rden ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken begegnen: Materiell sei dabei fÃ¼r das Gericht PrÃ¼fungsmaÃ□stab, ob

die Satzungsregelungen der Beklagten zur Beitragsbemessung insbesondere mit denÂ Â§Â§ 182 f. Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) vereinbar seien. Inhaltlich stehe der Beklagten bei Erlass dieser Satzungsregelungen ein weiter Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum einschlieÃlich PraktikabilitÃ¤tserwÃ¤gungen zu. Auch Mindest- und GrundbeitrÃ¤ge seien zulÃ¤ssig und nicht verfassungswidrig. Insofern sei von den Gerichten nicht zu prÃ¼fen, ob die Satzung die zweckmÃ¤Ãigste, vernÃ¼nftigste oder gerechteste Regelung treffe. Hinsichtlich der Anforderung des Beitragsvorschusses fÃ¼r das Jahr 2019 sei die Entscheidung der Beklagten ermessensfehlerhaft gewesen. Zwar kÃ¶nne die Beklagte nach Â§ 164 Abs. 1 SGB VII VorschÃ¼sse erheben. Mit Vorstandsbeschluss vom 10.7.2019 habe die Beklagte generell entschieden, VorschÃ¼sse in HÃ¶he von 80% des Vorjahresbeitrags zu erheben. Gleichzeitig sei jedoch Â§ 52 Abs. 1 der Satzung zu beachten, wonach dies nur bis zur HÃ¶he des voraussichtlichen Jahresbedarfs erfolge. Insofern wÃ¤re von der Beklagten fÃ¼r die Vorschussanforderung die fÃ¼r den Beitrag ab 2019 greifende Reduzierung der zu berÃ¼cksichtigenden FlÃ¤chen zu beachten gewesen. Die Festlegung auf der Grundlage der frÃ¼heren UnternehmensgrÃ¶ÃÃe sei demnach ermessensfehlerhaft gewesen. Diese einstweilige Regelung zum Vorschuss fÃ¼r das Jahr 2019 habe sich jedoch durch Erlass des Beitragsbescheides vom 7.8.2020 erledigt. Hier sei das reduzierte FlÃ¤chenmaÃ korrekt berÃ¼cksichtigt worden. Die vom KlÃ¤ger ursprÃ¼nglich beantragte FortfÃ¼hrung des Verfahrens S 1 U 5008/17 sei nicht mÃ¶glich gewesen, da dieses durch prozessbeendende ErklÃ¤rungen der Beteiligten erledigt gewesen sei.

Gegen die ihm am 10.6.2021 zugestellte Entscheidung hat der KlÃ¤ger am 22.6.2021 Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht eingelegt. Das Sozialgericht habe die Frage, wann wer ein landwirtschaftlicher Unternehmer sei, falsch beurteilt. Seine WaldflÃ¤che sei in einem FFH-Gebiet gelegen, auf der er seit sieben Jahren eine Bienenzucht als Hobby betreibe. Dies sei keine landwirtschaftliche TÃ¤tigkeit. Er habe keinen Versicherungsvertrag, keine Satzung und auch nicht die Allgemeinen GeschÃ¤ftsbedingungen der Beklagten unterschrieben. Er sei nicht bei der Beklagten versichert.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Berufung fÃ¼r unzulÃ¤ssig, soweit sie sich gegen den Veranlagungs- und Beitragsbescheid vom 2.8.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.10.2019 wiederum in der Fassung des Veranlagungs- und Beitragsbescheids vom 7.8.2020 richte, weil insoweit der maÃgebliche Beschwerdewert nach Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG nicht erreicht werde. Im Ãbrigen verteidigt die Beklagte die angefochtene Entscheidung.

Im Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage am 20.4.2022 ist der KlÃ¤ger, dessen persÃ¶nliches Erscheinen angeordnet worden war, nicht erschienen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der (beigezogenen) Gerichtsakten

und der von der Beklagten vorgelegten VerwaltungsvorgÃ¤nge. Diese waren Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige (vgl. Â§Â§ 143 f., 151 Abs. 1 SGG) Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet und daher zurÃ¼ckzuweisen.

1. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind der vom angegriffenen Urteil erfasste Veranlagungs- und Beitragsbescheid vom 2.8.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.10.2019 (Â§ 95 SGG) wiederum in der Fassung des Veranlagungs- und Beitragsbescheids vom 7.8.2020 (Â§ 96 SGG) sowie der ÃberprÃ¼fungsbescheid vom 28.3.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2.5.2019 (Â§ 95 SGG). Das Vorbringen des nicht rechtsanwaltlich vertretenen KlÃ¤gers vor dem Sozialgericht bot zwar insoweit Anlass zu Zweifeln, weil er dort ohne Bezeichnung eines konkreten Bescheides und ohne Stellung eines nachvollziehbaren Antrags (â€Der KlÃ¤ger beantragt die Feststellung der Versicherungspflicht fÃ¼r den KlÃ¤gerâ€) Klage erhoben hat. Indes ist die Auslegung des Klagebegehrens und dessen prozessuale Handhabung durch das Vordergericht nicht zu beanstanden.

Nach der Regelung in Â§ 123 SGG darf das Gericht zwar Ã¼ber das Klagebegehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der AntrÃ¤ge nicht gebunden, sondern hat vielmehr das tatsÃ¤chliche Rechtsschutzbegehren zu ermitteln. Wesentlich ist der geÃ¤uÃerte Wille des Beteiligten, wie er sich aus der prozessualen ErklÃ¤rung und sonstigen UmstÃ¤nden ergibt. Der Wortlaut der ErklÃ¤rung tritt insbesondere bei anwaltlich nicht vertretenen KlÃ¤gern hinter deren Sinn und Zweck zurÃ¼ck. Die Auslegung von AntrÃ¤gen richtet sich in erster Linie danach, was als Leistung mÃ¶glich ist, wenn jeder verstÃ¤ndige Antragsteller mutmaÃlich seinen Antrag bei entsprechender Beratung angepasst hÃ¤tte und keine GrÃ¼nde zur Annahme eines abweichenden Verhaltens vorliegen (zum sog. Grundsatz der MeistbegÃ¼nstigung vgl. im Einzelnen BSG, Urteile vom 10.3.1994 â€ 7 RAr 38/93 â€ juris Rn. 15, vom 17.9.2020 â€ B 4 AS 13/20 R â€ juris Rn. 23 und vom 24.2.2011 â€ B 14 AS 49/10 R â€ juris Rn. 12). Neben dem Klageantrag und der KlagebegrÃ¼ndung ist also auch die Interessenlage des Beteiligten zu berÃ¼cksichtigen, soweit sie sich aus dem Vortrag und sonstigen fÃ¼r das Gericht und den Beklagten als EmpfÃ¤nger der ProzesserklÃ¤rung erkennbaren UmstÃ¤nden ergibt. Â§ 123 SGG ermÃ¤chtigt das Gericht dagegen nicht, den Wesensgehalt der Auslegung zu Ã¼berschreiten und an die Stelle dessen, was ein Beteiligter erklÃ¤rtermaÃen will, etwas anderes anzunehmen.

Der KlÃ¤ger hat zur BegrÃ¼ndung seiner Klage tragend darauf abgestellt, dass er kein Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens sei, und zudem um PrÃ¼fung gebeten, ob und wie sich die Lage des streitbefangenen GrundstÃ¼cks im FFH-Gebiet auf die Beitragsfestsetzung auswirke. Insoweit ist die Auslegung des Klagebegehrens durch das Vordergericht nicht nur vertretbar, sondern auch sachgerecht, zumal sich der KlÃ¤ger auf mehrfache Nachfrage der Vorsitzenden zum Gegenstand des Klagebegehrens (vgl. Â§ 106 SGG) nicht eindeutig verhalten

hat und er mit seinen ausschlieÃ□lich materiellen-rechtlichen Einwendungen sowie mangels anderweitig nicht ansatzweise ersichtlicher WiederaufnahmegrÃ¼nde im Rahmen eines Fortsetzungsverfahrens (vgl. Â§ 179 SGG,Â Â Â§Â§ 578 ff. Zivilprozessordnung â□□ ZPO) bezÃ¼glich eines im Zeitpunkt der Klageerhebung seit mehr als zweieinhalb Jahren abgeschlossenen Verfahrens von vornherein nicht hÃ¤tte gehÃ¶rt werden kÃ¶nnen (siehe hierzu auch BayLSG, Urteil vom 11.10.2022 â□□ L 5 KR 208/22 â□□ juris).

Dass sich die Klage gegen den Ã□berprÃ¼fungsbescheid vom 28.3.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2.5.2019 richten soll, ist aufgrund des dagegen mit Schreiben vom 29.5.2019 erneut erhobenen â□□Widerspruchsâ□□ (â□□Ã□ber eine Klage werde ich nach Rechtsberatung entschiedenâ□□) sowie seines hierauf bezogenen Vortrags im Schreiben vom 18.2.2020 (â□□Klage konnte aus Krankheit und RechtsfindungsgrÃ¼nden nicht vorher eingereicht werden.â□□) nicht nur naheliegend, sondern auch geboten, weil andernfalls das zentrale Vorbringen des KlÃ¤gers zu seiner vermeintlichen Versicherungsfreiheit (â□□kein landwirtschaftlicher Unternehmerâ□□) nicht berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnte. Denn der bestandskrÃ¤ftige Verwaltungsakt vom 12.3.2010 in der Fassung des Ã□berprÃ¼fungsbescheides vom 28.3.2019 Ã¼ber die Feststellung der ZustÃ¤ndigkeit der Beklagten und die Unternehmereigenschaft des KlÃ¤gers ist fÃ¼r das Beitragsfestsetzungsverfahren bindend. Dieser Aufnahme- bzw. ZustÃ¤ndigkeitsbescheid i.S. von Â§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII ist ein verfahrensrechtlich selbstÃ¤ndiger Grundlagenbescheid, der inhaltlich vorrangige Entscheidungen Ã¼ber die Grundlagen der Beitragserhebung trifft und fÃ¼r die nachfolgende Beitragsfestsetzung in Form von Veranlagungs- und Beitragsbescheiden fÃ¼r die Beteiligten in der Sache bindend ist (vgl. Â§ 77 Halbsatz 1 SGG). Diese Bindungswirkung schlieÃ□t es aus, einen Sachverhalt, der im Grundlagenbescheid bereits festgestellt ist, im Folgeverfahren abweichend zu beurteilen und zwar auch dann, wenn der Grundlagenbescheid ggf. rechtswidrig ist. Denn das gestufte Beitragsverfahren, das das Gesetz in Â§ 136 Abs. 1 Satz 1 und Â§ 183 Abs. 5 Satz 1 SGB VII vorschreibt, soll unterschiedliche Beurteilungen ein und desselben Sachverhalts im Grundlagen- und Folgebescheid vermeiden (vgl. im Einzelnen Senatsurteile vom 13.10.2023 â□□ L 1 U 27/20 und vom 21.6.2022 â□□ L 1 U 99/21).

Sofern der KlÃ¤ger wiederum Einwendungen gegen die konkrete Beitragsfestsetzung erhoben hat (â□□Auswirkung des FFH-Gebiets auf die Beitragsfestsetzung), kann eine diesbezÃ¼gliche rechtliche WÃ¼rdigung ebenso wie eine Beantwortung der Frage, ob die Veranlagung auch im Ã□brigen rechtmÃ¤Ã□ig durchgefÃ¼hrt worden ist, nur im Rahmen der Ã□berprÃ¼fung eines Veranlagungs- und Beitragsbescheides erfolgen, hier des zuletzt vor Klageerhebung ergangenen Bescheides vom 2.8.2019 betreffend die Veranlagungsjahre 2018 und 2019, wobei die hiergegen gerichtete Klage nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides vom 16.10.2019 am 29.4.2021 auch zulÃ¤ssig geworden ist (vgl. BSG, Beschluss vom 1.7.2014 â□□ B 1 KR 99/13 B â□□ juris Rn. 12). Selbst wenn man davon ausginge, dass der KlÃ¤ger erst nach Klageerhebung am 30.12.2019 mit Schreiben vom 8.6.2020 konkrete Einwendungen gegen die Beitragsfestsetzung geltend gemacht und damit den Veranlagungs- und

Beitragsbescheid vom 2.8.2019 nachtrÃ¤glich in das Verfahren eingefÃ¼hrt hat, so wÃ¤re zu berÃ¼cksichtigen, dass das Sozialgericht diese Klageerweiterung ohne nÃ¤here AusfÃ¼hrungen zu deren ZulÃ¤ssigkeit sachlich beschieden und damit stillschweigend (vgl. nur BSG, Urteil vom 3.3.2009 â B 4 AS 37/08 R â juris Rn. 16) als zweckdienlich i.S. vonÂ Â§ 99 Abs. 1 Var. 2 SGG angesehen hat; diese EinschÃ¤tzung ist gemÃ¤Ã Â§ 99 Abs. 4 SGG unanfechtbar und auch fÃ¼r die Rechtsmittelinstanz bindend (vgl. nur BSG, Beschluss vom 4.5.1999 â B 2 U 89/98 B â juris).

Dieser Auslegung nach dem Grundsatz der MeistbegÃ¼nstigung hat der KlÃ¤ger im Berufungsverfahren unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens nicht widersprochen; auf eine Korrektur bzw. ErgÃ¤nzung des sozialgerichtlichen Ausspruchs gerade im Hinblick auf den zugrunde gelegten Streitgegenstand hat er ersichtlich nicht hingewirkt, weshalb weiterhin davon auszugehen ist, dass das Vordergericht diesen zutreffend erfasst hat (vgl. Senatsurteil vom 21.6.2022 â L 1 U 99/21 m.w.N.). Insbesondere hat der KlÃ¤ger nicht zu erkennen gegeben, dass es ihm nur darum geht, die Aufhebung des vorbezeichneten Grundlagenbescheides zu erreichen bzw. auf eine Fortsetzung des seit Juni 2018 abgeschlossenen Verfahrens S 1 U 5008/17 hinzuwirken, was vor dem Hintergrund der gegebenen EntscheidungsgrÃ¼nde des Sozialgerichts aber hÃ¤tte erwartet werden mÃ¼ssen, wenn ihm hieran gelegen gewesen wÃ¤re. Ein VerstoÃ gegen den in Â§ 123 SGG niedergelegten Grundsatz âne ultra petitaâ, welcher im Berufungsverfahren fortwirken und von Amts wegen zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤re (vgl. hierzu und zu den prozessualen Folgen im Einzelnen BSG, Beschluss vom 2.4.2014 â B 3 KR 3/14 B â juris Rn. 7 ff.; BVerwG, Beschluss vom 22.3.2018 â 7 C 1.17 â juris Rn. 18 f.; BayVGH, Beschluss vom 4.7.2006 â 3 B 04.1197 â juris), ist mithin nicht zu besorgen.

2. Die so verstandene Berufung des KlÃ¤gers ist entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten auch hinsichtlich des Beitragsbescheides vom 2.8.2019, der einen selbstÃ¤ndigen Streitgegenstand darstellt (vgl. zur diesbezÃ¼glichen Bedeutung BayLSG, Urteil vom 14.12.2016 â L 16 AS 561/16 â juris Rn. 18), bereits kraft Gesetzes statthaft und bedarf nicht der gesonderten Zulassung durch den Senat. Nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG erfordert die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 â¬ nicht Ã¼bersteigt. Nach Satz 2 gilt das nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen (hierzu rechnen auch Beitragsforderungen, vgl. stellv. BSG, Beschluss vom 28.1.1999 â B 12 KR 51/98 B â juris Rn. 5 f.) fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft. So liegt es hier. Der streitbefangene Beitragsbescheid vom 2.8.2019 regelt zum einen die Beitragsfestsetzung fÃ¼r das Jahr 2018 und zum anderen die Vorschusserhebung fÃ¼r das Jahr 2019. Durch die Erhebung von BeitragsvorschÃ¼ssen werden zum Zwecke der Sicherung des Beitragsaufkommens der Beklagten Entstehung und FÃ¤lligkeit von BeitragsansprÃ¼chen vorverlegt mit der Folge, dass VorschÃ¼sse im Hebejahr zusammen mit der Umlage fÃ¼r das abgelaufene Beitragsjahr in einem Verwaltungsakt festgesetzt werden kÃ¶nnen. Unbeschadet der jÃ¤hrlichen Abrechnung im Einzelnen betrifft die von der Beklagten geltend gemachte Forderung somit ein dauerndes RechtsverhÃ¤ltnis,

beruht auf im Wesentlichen demselben Rechtsgrund (vgl. insbesondere Â§Â§ 39 ff. der Satzung der Beklagten in der hier anwendbaren Fassung des 22. Nachtrags vom 20.12.2018) und verpflichtet den KlÃ¤ger als betroffenen Unternehmer zu â□□wiederkehrenden Leistungenâ□□ fÃ¼r mehr als ein Jahr (so im Ergebnis auch LSG ThÃ¼ringen, Urteil vom 9.7.2020 â□□ L 1 U 766/18 â□□ juris Rn. 15; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.6.2016 â□□ L 3 U 114/15 NZB â□□ juris). Lediglich ergÃ¤nzend weist der Senat darauf hin, dass die Berufung unabhÃ¤ngig von den vorstehenden AusfÃ¼hrungen auch deshalb zulÃ¤ssig ist, weil sich der KlÃ¤ger mit seiner Berufung zugleich gegen den Ã□berprÃ¼fungsbescheid vom 28.3.2019 und damit gegen die Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer wendet. Dieser ohne weiteres berufungsfÃ¤hige prozessuale Anspruch (vgl. statt aller BayLSG, Beschluss vom 31.8.2009 â□□ L 18 U 248/09 NZB â□□ juris Rn. 10) ist zugleich vorgreiflich fÃ¼r die Frage der Beitragspflicht mit der Folge, dass die BerufungsfÃ¤higkeit des ersteren (prÃ¤judiziellen) auch die des letzteren (abhÃ¤ngigen) Anspruchs bewirkt (vgl. BSG, Urteil vom 29.10.1986 â□□ 7 RAr 89/85 â□□ juris Rn. 21; noch weitergehend BayLSG, Urteil vom 24.6.1999 â□□ L 3 U 384/97 â□□ juris Rn. 15).

3. In der Sache bleibt die Berufung ohne Erfolg. Das Urteil des Sozialgerichts hÃ¤lt einer rechtlichen Ã□berprÃ¼fung stand. Insoweit sieht der Senat gemÃ¤Ã□ Â§ 152 Abs. 2 SGG von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Lediglich ergÃ¤nzend bleibt folgendes zu bemerken: GrÃ¼nde fÃ¼r eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Â§ 67 SGG wegen der VersÃ¤umung der Klagefrist bezÃ¼glich des Widerspruchsbescheides vom 2.5.2019 sind auch im Berufungsverfahren nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich geworden. Soweit der KlÃ¤ger schlieÃ□lich geltend macht, er beauftrage stets einen Lohnunternehmer mit der DurchfÃ¼hrung der erforderlichen Waldarbeiten (Holzeinschlag, Holzbringung, Waldpflege usw.), so lÃ¤sst auch dieser Einwand keine andere als die vom Sozialgericht vorgenommene Beurteilung der Sach- und Rechtslage zu. Denn dieses Vorbringen kann allein Auswirkungen fÃ¼r eine nur auf Antrag zu gewÃ¤hrende BeitragsermÃ¤Ã□igung nach MaÃ□gabe von Â§ 183 Abs. 3 SGB VII i.V.m. Â§ 53 der Satzung der Beklagten haben und dies auch nur dann, wenn es sich nicht um einen land- oder forstwirtschaftliche Lohnunternehmer i.S. des Â§ 123 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII handeln wÃ¼rde (vgl. weiterfÃ¼hrend SG MÃ¼nchen, Urteil vom 1.6.2017 â□□ S 1 U 5025/16 â□□ juris).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Der KlÃ¤ger fÃ¼hrt den Rechtsstreit nicht als kostenrechtlich privilegierter Versicherter i.S. des Â§ 183 SGG. Mit seiner Klage verfolgt er gegenÃ¼ber der Beklagten keine Rechte als Versicherter der LUV, sondern wendet sich gegen die Erhebung von BeitrÃ¤gen durch die Beklagte von ihm als landwirtschaftlicher Unternehmer i.S. von Â§ 2 Abs. 1 Nr. 5 lit. a SGB VII i.V.m. Â§ 123 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (vgl. BSG, Urteil vom 9.8.2022 â□□ B 2 U 190/21 B â□□ juris Rn. 14; Senatsurteil vom 27.1.2023 â□□ L 1 U 236/22 â□□ juris Rn. 33).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Â

Erstellt am: 11.07.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024